

# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.



II.

9. März.

1929.

### Inhalt.

#### Erlässe der Magistratsdirektion.

17. M. Abt. 32, Auflassung.\*)
18. Genossenschaft der Geschirrhändler, Zuweisung.\*)
19. Ungarische Orte, Gebrauch deutscher Bezeichnungen.
20. Empfangsrückstände, periodische Berichte über Abschreibungen.
21. Darlehensgewährung an städtische Angestellte.\*)
22. Bevölkerungsangelegenheiten, Aktenübersendung an Bezirksvertretungen.\*)
23. Steuerkataster, Ableben von Gewerbetreibenden, Vorgang.
24. Veräußerte Sachgüter, Ausfolgung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
Solluzlampe, Verbot der Verwendung durch Zahntechniker.  
Maul- und Klauenseuche in Ungarn, Verkehrsbeschränkungen.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Fleischausfuhr in die Schweiz.

Gefähigkeitszeugnisse, Stempelgebühr.

Einbürgerung von Ausländern, Gebühren für tschechoslowakische Staatsangehörige.

#### Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Vergnügungsstätten, Bestimmungen für den ärztlichen Dienst.  
Vergnügungsstätten, Instruktion für den Beleuchter.  
Vergnügungsstätten, Instruktion für den Vorhangwärter.  
Vergnügungsstätten, Instruktion für den Hausfeuerwächter.  
Vergnügungsstätten, Ueberprüfung der Betriebssicherheit.  
Verkehrsregelung in der Kobenzlgasse im XIX. Bezirke.  
Fuhrwerksaufstellung beim Nordbahnhofe im II. Bezirke.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

17. M. Abt. 32, Auflassung, Aenderung der Geschäftseinteilung.

M. D. 27/29.

Wien, am 31. Jänner 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 29. Jänner 1929, P. Z. 351, folgende Verfügung getroffen:

I. Die M. Abt. 32 (Betrieb: Erzeugung von Baustoffen) wird aufgelassen.

II. Die Liquidierung der noch in Abwicklung befindlichen Geschäfte dieser Abteilung hat die Direktion des Stadtbauamtes zu besorgen.

III. Die Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat ist dementsprechend abzuändern.

18. Genossenschaft der Geschirrhändler, Zuweisung.

M. D. 590/29.

Wien, am 6. Februar 1929.

(An die M. Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Genossenschaft der Geschirrhändler führte darüber Beschwerde, daß bei Anmeldungen des Geschirrhandels bei den magistratischen Bezirksämtern nicht protokollierten Gewerbetreibenden, die das Gewerbe anmelden wollen, nahegelegt wird, nicht den Geschirrhandel, sondern den Handel mit Haus- und Küchengeräten anzumelden. Die Genossenschaft der Geschirrhändler führt auf diesen Umstand den steten Rückgang ihrer Mitgliederzahl zurück.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß eine Beeinflussung der Parteien in einer bestimmten Richtung bei der Anmel-

dung eines Gewerbes unstatthaft ist. Selbstverständlich wird hiedurch die Verpflichtung der Gewerbereferenten nicht berührt, Parteien über Befragen im Zweifel über den Umfang des Gewerbes, das sie anmelden wollen, Auskünfte zu erteilen und ihnen bei Gewerbeanmeldungen an die Hand zu gehen.

19. Gebrauch deutscher Bezeichnungen für ungarische Orte.

M. D. 709/29.

Wien, am 6. Februar 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Wie aus dem Erlasse des Bundeskanzleramtes vom 23. Jänner 1929, Z. 87470/6, hervorgeht, hat die ungarische Gesandtschaft in Wien unter Anführung konkreter Fälle die Aufmerksamkeit des Bundeskanzleramtes darauf gelenkt, daß österreichische Behörden im Verkehr mit ungarischen Behörden deutsche Bezeichnungen für Ortsgemeinden und Komitate in Ungarn benützen.

Zur Vermeidung weiterer Rekrinationen im Verkehr mit ungarischen Behörden werden alle Ämter im Sinne des Ersuchens des Bundeskanzleramtes angewiesen, sich bei Benennung ungarischer Ortschaften und Komitate ausschließlich der offiziellen ungarischen Bezeichnung zu bedienen.

20. Abschreibung von Empfangsrückständen, periodische Berichte.

M. D. R 32/29.

Wien, am 11. Februar 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Um den Finanzausschuß laufend über die wegen nachträglicher Gebührrichtigstellung außer Verweis gebrachten Empfangsrückstände und die wegen Uneinbringlichkeit abge-

*Plu*

schriebenen Forderungen der Gemeinde Wien zu unterrichten, wird nachstehendes angeordnet:

Die Vorstände der anweisenden Dienststellen haben über alle verfügbaren Abschreibungen und Nichtigstellungen der anfänglichen Gebührenrückstände per 1. Jänner 1928 längstens bis 15. Februar 1929 nach dem aufgelegten Muster, getrennt nach den einzelnen von ihnen verwalteten Einnahmerubriken an die M.Abt. 4 zu berichten. Ueber die Abschreibungen von den anfänglichen Empfangsrückständen per 1. Jänner 1929 ist allmonatlich der gleiche Bericht bis zum 15. des nächstfolgenden Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zu erstatten. Auch negative Berichte sind einzufenden.

Es wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß lediglich über die Abschreibungen von den anfänglichen Empfangsrückständen, nicht aber über die veranlaßten Nichtigstellungen der Gebühr des laufenden Verwaltungsjahres zu berichten ist.

Durch diese Verfügung wird jedoch die nach den bezüglichen Bestimmungen der Verfassung für die Bundeshauptstadt Wien erforderliche Einholung einer Bewilligung zur Abschreibung für die Uneinbringlichkeit, Nachsicht oder Herabsetzung von Forderungen bei den zuständigen Organen der Gemeindeverwaltung nicht berührt.

Die M.Abt. 4 wird angewiesen, die von den einzelnen Abteilungen erstatteten Berichte zu sammeln und bezüglich des Jahres 1928 ehestens, in der Folgezeit aber allmonatlich dem Gemeinderatsausschuß für Finanzangelegenheiten zur Kenntnisnahme zu bringen.

## 21. Darlehensgewährung an städtische Angestellte.

M.D. R 380/28. Wien, am 15. Februar 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe, an die Direktionen der städtischen Unternehmungen und an den Stadtschulrat für Wien.)

Das Rundschreiben der M.Abt. 1 vom 30. Juli 1927, M.Abt. 1/403/27 (abgedruckt im Verwaltungsblatt 1927, Heft X, Seite 77), wird insoweit abgeändert, als im Punkte 4, Absatz 3, der letzte Satz nunmehr zu lauten hat:

Für das obgenannte Darlehen ist in der Interimsgebarung ein eigenes Konto mit der Bezeichnung „M.Abt. 2 — Darlehen der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien für Zwecke der Darlehensgewährung an städtische Angestellte“ zu führen.

## 22. Bevölkerungsangelegenheiten, Aktenübersendung an Bezirksvertretungen.

M.D. 810/29. Wien, am 15. Februar 1929.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Bezugnehmend auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 30. April 1928, M.D. 2065/28 (Verwaltungsblatt 1928, Heft VI, unter Nr. 48), wird mitgeteilt:

Durch den erwähnten Erlaß ist es nicht verwehrt, den Bezirksvertretungen, falls sie darauf Wert legen, die Parteieingaben, Leumundsnoten, Wohnsitzbestätigungen, Einkommensnachweise sowie sonstige Amtsausfertigungen, die zur Beurteilung der maßgebenden persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers beizutragen vermögen, anlässlich des Ersuchens um Erhebungen und Stellungnahme in Heimatrechts- oder Ehesachen zu übermitteln. Es ist jedoch genau darauf zu achten, daß nicht etwa auch gerichtliche Ausfertigungen in Ehesachen, deren Wiederbeschaffung infolge des Brandes des Justizpalastes unmöglich sein könnte, oder auch

sonstige Amtsausfertigungen, die nur schwer oder vielleicht gar nicht mehr beschafft werden können, den Bezirksvertretungen überfendet werden. Solche Befehle sind vielmehr stets in der im Erlasse vorgeschriebenen Art bei den Bezirksamtsreferenten zu verwahren.

## 23. Steuerkataster, Ableben von Gewerbetreibenden, Vorgang.

M.D. 8480/28. Wien, am 18. Februar 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Marktamtsdirektion und den Steuerkataster.)

Wenn ein Gewerbe durch den Tod des Gewerbeinhabers erlischt, sollte eine ähnliche Amtshandlung durchgeführt werden, wie beim Erlöschen eines Gewerbebetriebes aus anderen Ursachen, etwa durch Zurücklegung. Gegenwärtig scheidet der Steuerkataster auf Grund der Verzeichnisse der Verstorbenen nur die Registerblätter von Inhabern freier Gewerbe aus dem lebenden Kataster aus, beläßt aber dort die Registerblätter von Inhabern handwerksmäßiger oder konzessionierter Gewerbe in der Erwartung eines Witwen- oder Deszendentenfortbetriebes, der jedoch häufig unterbleibt. Infolgedessen stimmt der Kataster vielfach nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein. Die magistratischen Bezirksämter hingegen erfahren mangels einer amtlichen Verständigung vom Tode eines Gewerbetreibenden nicht, ob der Gewerbebetrieb eingestellt wurde oder ein Witwen- oder Deszendentenfortbetrieb besteht. Es ist klar, daß dieser Vorgang unbefriedigend ist und einer Regelung bedarf.

In Zukunft ist beim Ableben eines Gewerbeinhabers in folgender Art vorzugehen:

Der Steuerkataster hat auf Grund der Verzeichnisse der Verstorbenen sofort die Registerblätter verstorbener Gewerbeinhaber aus dem lebenden Kataster in den Abfallkataster zu übertragen. Gleichzeitig hat er eine Ablebensanzeige an das nach dem letzten Standorte zuständige magistratische Bezirksamt zu erstatten. Das magistratische Bezirksamt behandelt diese Anzeige mittels der Druckform Nr. 143 und verständigt die in Betracht kommenden Stellen von dem Ableben mittels der Druckform Nr. 144. Bestehen weitere Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen, so hat das magistratische Bezirksamt des Hauptstandortes die nach dem Standorte dieser weiteren Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen zuständigen Bezirksämter zu verständigen. Diese haben die Betriebseinstellung festzustellen oder zu veranlassen, daß ein allfälliger Weiterbetrieb in die gesetzliche Form gebracht werde. Eine Verständigung des Steuerkatasters ist nicht erforderlich. Witwen-, Deszendenten- oder Verlassenschaftsfortbetriebe haben die Marktamtsabteilungen immer gesondert den magistratischen Bezirksämtern anzuzeigen. Die Bezirksämter haben festzustellen, ob diese Fortbetriebe angezeigt wurden; sollte dies nicht der Fall sein, so haben sie die Witwe, Deszendenten oder Verlassenschaftsvertreter zu verhalten, die Anzeige von der Fortführung des Gewerbes gemäß § 56 der Gewerbeordnung zu erstatten.

Bei Gewerben, deren individuelle Behandlung in die Zuständigkeit der M.Abt. 53 fällt, hat diese an Stelle des magistratischen Bezirksamtes die im vorhergehenden Absatz geschilderte Amtshandlung durchzuführen.

Gegenwärtig erhält der Steuerkataster von Witwen-, Deszendenten- und Verlassenschaftsfortbetrieben, ebenso von Bestellungen eines Geschäftsführers oder Pächters erst bei der Erledigung dieser Fälle Kenntnis, obwohl sie bei freien und handwerksmäßigen Gewerben schon vom Zeitpunkte der erstatteten Anzeige in Evidenz geführt werden sollten. Die magi-

stratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, sofort bei Erstattung einer Anzeige von einem Witwen-, Desjendents- oder Verlassenschaftsfortbetrieb eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes ein „Beiblatt zum Zentralgewerberregisterblatt“ (Druckorte Nr. 170 des gemeinsamen Magistratsexpedites) auszufertigen — bei einem Verlassenschaftsfortbetriebe ist diese Druckorte entsprechend abzuändern — und an den Steuerkataster einzusenden. Ebenso ist schon bei Erstattung einer Anzeige von der Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters für ein freies oder handwerksmäßiges Gewerbe der Steuerkataster mittels der Druckorte Nr. 145 zu verständigen. Von der Erledigung der Anzeige ist in allen solchen Fällen dem Steuerkataster gleichfalls die Mitteilung zu machen.

Der Steuerkataster hat die Registerblätter der bisher verstorbenen Gewerbeinhaber sofort aus dem lebenden Kataster in den Abfallkataster zu übertragen, welche Arbeit anlässlich der vollständigen Verlustrierung des Gewerberegisters durchgeführt werden kann. Ueber diese Fälle sind keine Todesanzeigen an die Bezirksämter zu erstatten.

Die Druckorten Nr. 143, 144, 145 und 170 sind beim Druckortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites erhältlich.

#### 24. Ausfolgung veräußerter Sachgüter, Dienstvorschrift.

M. D. R. 412/28. Wien, am 18. Februar 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Veräußerung von Sachgütern, die im Gemeindehaushalte keine Verwendung mehr finden, obliegt nach der Geschäftseinteilung dem städtischen Wirtschaftsamt. Bei der Uebergabe der veräußerten Sachgüter an die Käufer haben sich jedoch wiederholt Unzukömmlichkeiten ergeben, so daß eine einheitliche Regelung des Vorganges bei der Ausfolgung veräußerter Sachgüter notwendig geworden ist.

Zu diesem Zwecke wird die nachstehende „Dienstvorschrift über die Ausfolgung veräußerter Sachgüter“ erlassen, welche die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe in Zukunft genau einzuhalten haben.

Zuständig zur Ausfolgung veräußerter Sachgüter ist diejenige Dienststelle, zu deren Bestand die veräußerten Sachgüter bisher gehört haben (Abgabestelle).

Die Verständigung über die erfolgte Veräußerung, welche die Verkaufszahl, die Bezeichnung der veräußerten Sachgüter, deren Menge, den Veräußerungspreis und den Lagerort sowie allfällig den Zeitpunkt für die Abholung enthält, ergeht vom Wirtschaftsamt gleichzeitig an die Abgabestelle und den Ersteher und zwar entweder

- a) mit der Ausfolgeseindruckorte des Wirtschaftsammtes oder
- b) mit gleichlautenden Schreiben.

Bei der Verständigung mittels Ausfolgeseindruckorte, also im Falle a), erhält der Ersteher den mit der Unterschrift eines Beamten des städtischen Wirtschaftsammtes und dem Amtssiegel des Wirtschaftsammtes versehenen „Ausfolgesein“, während der Abgabestelle die Durchschriften (Gegensein und Lieferschein) zugestellt werden.

Vorauszahlung des Kauffchillings gilt als Regel, sofern nicht besondere Zahlungsmodalitäten vorgeschrieben wurden. Es ist daher unter allen Umständen der Kauffchilling im vorhinein einzuheben oder die postämt-

liche Zahlungsbefätigung über den Erlag des Kauffchillings abzuverlangen. Letztere ist insbesondere dahin zu überprüfen, ob die Verkaufszahl angeführt ist und das Datum des Aufgabestempels mit der Zeit des Abtransportes übereinstimmt. Vorauszahlungen oder Sicherstellungen dürfen nur auf den Namen des Erstehers lautend erlegt werden. Bei Abverkäufen nach Gewicht ist der Ersteher zur Einzahlung eines dem voraussichtlichen Verkaufserlös entsprechenden Betrages mittels Posterslagscheines zu verhalten, d. h. reicht der eingezahlte Betrag zur Deckung des Kaufpreises für die zugewiesenen und noch abzuführenden Waren nicht aus, so ist die Differenz vom Ersteher an Ort und Stelle einzuheben und unter gleichzeitiger Verständigung der Betriebsbuchhaltung des Wirtschaftsammtes auf das Konto 226 abzuführen. Im Falle einer Mehrzahlung erhält der Käufer den zuviel eingezahlten Betrag sofort nach erfolgter Abrechnung vom Wirtschaftsamt zurückerstattet.

Die Abwage von Sachgütern, welche nach Gewicht verkauft werden, ist von der Abgabestelle strenge zu kontrollieren. Wertvollere Metalle (mit Ausnahme von Eisen und Blechen) müssen stets auf einer Dezimalwaage abgewogen werden; sonst hat die Abwage auf einer amtlichen Brückenwaage zu erfolgen. Eine Ausnahme kann bei geringen Warenmengen gemacht werden, für welche sich die Abwage mit einer Dezimalwaage empfiehlt.

Bei Uebergabe von wertvollem Material, insbesondere bei Strazzen und Metallen wie Kupfer, Messing, Blei u. dgl. ist besonders darauf zu achten, daß diese Sachgüter getrennt gelagert werden, so zwar, daß bei der Uebergabe eine Verwechslung mit geringwertigem Material ausgeschlossen ist.

Bei Abgabe von Sachgütern verschiedener Qualität ist dem Ersteher zuerst die mindere, dann die bessere Qualität auszufolgen.

Für die Beschaffenheit der abverkauften Waren oder für Gewichtsdifferenzen anlässlich der Zuweisung ist keine Haftung zu übernehmen; demnach sind Reklamationen welcher Art immer abzulehnen.

Der Termin für die Abholung ist, sofern er nicht schon bei der Veräußerung festgesetzt wurde, zwischen Abgabestelle und Ersteher zu vereinbaren. Die veräußerten Sachgüter sind vom Ersteher ab Lagerort im Einvernehmen mit der Abgabestelle bis zum festgesetzten Termin abzuführen. Sollte der Ersteher die ihm käuflich überlassenen Sachgüter bis zu einem vom Wirtschaftsamt allenfalls neuerlich festgesetzten Termin nicht fortgeschafft haben, so kann das Wirtschaftsamt nach Verständigung der Abgabestelle die Ware gegen Schadloshaltung anderweitig verkaufen.

Die Befätigung über die durchgeführte Ausfolgung der erstandenen Sachgüter hat der Ersteher auf dem bei der Abgabestelle erliegenden Liefer- und Gegensein abzugeben. Hierbei ist strenge darauf zu sehen, daß die tatsächlich abgegebenen Mengen genau eingeseht sind.

Zur endgültigen Abrechnung der verkauften Sachgüter ist sodann der Gegensein, nachdem noch der voreinbezahlte Betrag in diesem eingeseht worden ist, sofort an die Betriebsbuchhaltung des städtischen Wirtschaftsammtes einzusenden. Dieser Gegensein ist vom Leiter der Abgabestelle zu fertigen. Der Lieferschein verbleibt bei der Abgabestelle.

Ausnahmen von dieser Vorschrift kann das Wirtschaftsamt im Einvernehmen mit der Abgabestelle festsetzen

## Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

### Solluzlampe, Verbot der Verwendung durch Zahntechniker.

M. Abt. 12/1950/29. Wien, am 14. Februar 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat bereits wiederholt auf die Unzulässigkeit der Verwendung der Solluzlampe und anderer derartiger Bestrahlungsapparate durch Zahntechniker hingewiesen.

Da dieses Verbot vielfach nicht beachtet wird, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 23. Jänner 1929, Z. 75308/Abt. 8/28, neuerlich zur Kenntnis gebracht, daß die Verwendung einer Solluzlampe durch Zahntechniker zur Heilbehandlung jeglicher Art unzulässig ist, weil eine derartige Verwendung in das den Ärzten vorbehalten Gebiet der Heilkunde fällt und überdies die Anwendung der Solluzlampe bei Vornahme jener Einrichtungen, zu welchen die befugten Zahntechniker nach § 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 326, in der Fassung des Artikels 1 des Bundesgesetzes vom 15. April 1921, B. G. Bl. Nr. 255, berechtigt sind, weder notwendig noch zweckmäßig ist.

Die Vornahme anderer als der erwähnten Einrichtungen aber, bei denen die Solluzlampe nach dem gegenwärtigen Stande der medizinischen Wissenschaft allenfalls noch Anwendung finden könnte und zweckmäßig wäre, gehört bereits in das Gebiet der rein zahnärztlichen Tätigkeit und ist demnach den befugten Zahntechnikern im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung untersagt, abgesehen davon, daß die Vornahme solcher Einrichtungen durch Zahntechniker auch den Tatbestand des § 343 St. G. bilden kann.

In derartigen Fällen wird gegen die schuldtragenden Zahntechniker im Sinne des § 15 des Zahntechnikergesetzes einzuschreiten sein.

### Maul- und Klauenseuche in Ungarn, Verkehrsbeschränkungen.

M. Abt. 43/409/28. Wien, am 24. Jänner 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Rundmachung vom 16. Jänner 1929, Z. 6503/Bt. V, betreffend das Verbot der Einfuhr von Klauentieren zu Nutz- und Zuchtzwecken aus dem königreiche Ungarn nachstehendes angeordnet:

Wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des Artikels 5 des österreichisch-ungarischen Tierseuchenübereinkommens sowie auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes die Einfuhr von Klauentieren zu Nutz- und Zuchtzwecken aus den von dieser Seuche betroffenen und gefährdeten Stuhlrichterbezirken *Toszi-gete s i l i z k ö z* (Komitat Győr), *Magyaróvár*, *Rakfa* (Komitat Moson) und *Szorna* (Komitat Sopron) mit sofortiger Wirksamkeit bis auf weiteres verboten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, geahndet.

### Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren in die Schweiz.

M. Abt. 43/735/28. Wien, am 4. Februar 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Aemter aller Landesregierungen gerichteten Erlaß vom 22. Jänner 1929, Z. 42774/Bt. V/1928, mit Beziehung auf seinen Erlaß vom 20. September 1928, Z. 29235, mitgeteilt, daß nach gepflogener Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Veterinärämte in Bern hiemit die Veterinärämteabteilungen der magistratischen Bezirksämter ermächtigt werden, die nach der Verfügung des Eidgenössischen Veterinärämtes vom 3. August 1928, Nr. 425, geforderten Bescheinigungen über die Nichtverwendung von Gefrierfleisch zur Herstellung der für die Schweiz bestimmten Wurstwaren auszufertigen.

### Chefährigkeitszeugnisse, Stempelgebühren.

M. Abt. 50/1/239/29. Wien, am 17. Jänner 1929.

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 31. Dezember 1928, Z. 190583/7, dem Amte der Wiener Landesregierung folgendes bekanntgegeben:

Im Nachhange zum Runderlasse vom 27. September 1928, Z. 162746/7/28 (Verordnungsblatt Heft IX/1928, Seite 104), wird auf Grund einer Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl die Chefährigkeitszeugnisse selbst wie auch die den betreffenden Eingaben beigelegten Heimatscheine, Religionszeugnisse, Ledigkeitscheine, Wohnungszeugnisse und die Befähigungen der Staatsangehörigkeit, insofern sie für Hausgehilfen, Gefellen, Lehrlinge und überhaupt für Personen ausgestellt werden, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht überschreitenden Verdienst leben, statt des normalen Zeugnisstempels von je 1 S 50 g, bezw. je 1 S bloß dem für derartige Zeugnisse in der Tarifpost 116, lit. b, vorgesehenen Stempelfaße von je 25 g unterliegen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Urkunden von einer Bundesbehörde oder von anderen Stellen ausgefertigt werden.

### Einbürgerung von Ausländern, Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverbande, Gebühren für tschechoslowakische Staatsangehörige.

M. Abt. 50/2 163/1/28. Wien, am 7. Februar 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stabau.)

Im Nachhange zum Rundschreiben vom 15. Juni 1927, M. Abt. 50/2 95/27 (Verordnungsblatt Heft IX/1927, Seite 69), wird bekanntgegeben, daß für tschechoslowakische Staatsangehörige, die ein österreichisches Heimatrecht und damit die österreichische Bundesbürgerschaft erlangen wollen, die Stempel- und Konsulargebühren und das Postporto 76 Ké betragen, wenn das Gesuch beim Generalkonsulate der tschechoslowakischen Republik überreicht wird. In diesem Betrage ist eine Stempelgebühr und eine Verwaltungsabgabe im Mindestausmaß von 50 Ké enthalten, welcher Betrag nach den Vermögensverhältnissen des Gesuchstellers bis zu 100 Ké erhöht werden kann. Diese allfällige Erhöhung wird von der innerpolitischen Behörde vorgenommen; die sich ergebende Differenz wird vor der Zustellung der Entlassungs-(Ausbürgerungs-)urkunde eingehoben.

Die Gebühr, die den unmittelbar an die heimatischen Bezirksämter eingesendeten Gesuchen beizulegen ist, beträgt 50 Ké.

Die im Juli 1927 aufgelegten, für die Parteien bestimmten „Weisungen für die Form der Einbringung von Gesuchen um Bescheinigung der Auswanderung, bezw. der Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverband“ (Sonderabdruck aus dem Verordnungsblatt Heft IX/1927) sind daher folgendermaßen handschriftlich zu berichtigen:

Im vorletzten Absätze: 50 Ké statt 40 Ké.  
Im letzten Absätze: 26 Ké statt 56 Ké.

### Rundmachungen des Wiener Magistrates.

#### Bestimmungen für erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen und für den ärztlichen Dienst in Vergnügungstätten.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1928, M. Abt. 52/2473/28.

Auf Grund des § 117 des Wiener Theatergesetzes wird für die erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen und für den ärztlichen Dienst in Vergnügungstätten, soweit ein solcher vorgeschrieben ist, folgendes verordnet:

#### § 1.

In jeder Vergnügungstätte muß an geeigneter Stelle ein Rettungskasten mit folgenden Gegenständen vorhanden sein:

#### I. Medikamente:

	Gramm
1 Flasche Leinöl mit Kaltwasser . . . . .	150
1 „ Epsol . . . . .	150—200
1 „ Weinessig . . . . .	70
1 „ Hofmannstropfen . . . . .	70

	Gramm
1 Flasche Jodtinktur . . . . .	50
1 „ Valerianatinktur . . . . .	30
1 „ essigsaure Tonerde . . . . .	100
10 Stück Pyramidonpulver . . . . .	0.3
1 Schachtel doppeltkohlensaures Natron . . . . .	50

- II. Verbandstoffe und sonstige Heilmittel:
- 3 Stück Kalifotbinden, 6 cm breit;
  - 10 Verbandpäckchen (Schnellverbände, 3 große, 3 mittlere und 4 kleine);
  - 2 Pakete Bruns'sche Baumwolle à 10 g;
  - 1 Tube Borvaselin;
  - Hestpflaster;
  - 1 gerade Schere;
  - 1 Duzend sortierte Sicherheitsnadeln.

Auf Sportplätzen müssen die Rettungskasten die doppelte Anzahl von Verbandpäckchen (Schnellverbände) enthalten.

Für die sachgemäße Verwahrung dieser Medikamente und Behelfe ist, wenn kein ärztlicher Dienst vorgeschrieben ist, die mit der ersten Hilfeleistung betraute Person des Betriebes verantwortlich.

### § 2.

In Vergnügungsstätten, für die ein ärztlicher Dienst vorgeschrieben ist, müssen im ärztlichen Inspektionszimmer zum Zwecke der ärztlichen Hilfeleistung folgende Einrichtungsstücke vorhanden sein:

- 1 Ruhebett mit waschbarem Ueberzug;
- 1 Tisch und 2 Stessel;
- 1 Waschapparat mit fließendem Wasser oder mindestens 1 Waschtisch mit Waschbecken und Wasserkrug;
- 1 Kübel;
- 1 Flasche mit Wasser und 3 Wassergläser;
- 1 reines Handtuch;
- 1 Tiegel Seifenseife (200 g);
- 1 Nagelbürste;
- 1 sperrender Garderobekasten für den Arzt oder mindestens mehrere Kleiderhaken;
- 1 Buch für die Eintragung des Arztes (Hilfeleistungsbuch), womöglich auch eine Krankentragebahre.

Im Inspektionszimmer ist auch der Rettungskasten unterzubringen, der außer den im § 1 angeführten Gegenständen noch zu enthalten hat:

#### I. Medikamente:

Morphin- und Cardiazalinjektionen in Phiolen je 3 Stück.

#### II. Instrumente und sonstige Hilfsmittel:

- 1 Sperrpinzette;
- 1 Nadelhalter;
- 1 Refordinjektionspritze (in Metalltui) mit rostfreien Kanülen;
- 1 Melatonkatheter;
- 1 Esmarck'schen Gummischlauch;
- 1 Zitertasse;
- 1 Löffel;
- 1 Strähn Zwirn;
- 1 Bismesseibe;
- 5 Nähnadeln.

### § 3.

Dem Inspektionsarzte obliegt die Leitung der ärztlichen Hilfe bei Unglücksfällen und Erkrankungen, von denen Besucher oder beschäftigte Personen während der Vorstellung (Veranstaltung) oder unmittelbar vor- oder nachher im Bereiche der Vergnügungsstätte betroffen werden.

### § 4.

Der Arzt hat darauf zu sehen, daß das ärztliche Inspektionszimmer rein und in Ordnung gehalten wird, daß die für die ärztliche Hilfeleistung bestimmten Einrichtungsgegenstände und Behelfe (§ 2) sich stets in gebrauchsfähigem tadellosem Zustande befinden, sowie daß die letzteren vor Verstaubung und Verunreinigung geschützt und nach Bedarf rechtzeitig ergänzt werden.

Er ist für den ordnungsmäßigen Abschluß des Behältnisses, in dem sich die ärztlichen Behelfe befinden, und für die Verwahrung des zugehörigen Schlüssels verantwortlich.

### § 5.

Der Inspektionsarzt hat spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Vorstellung (Veranstaltung) in der Ver-

gnügungsstätte zu erscheinen; er darf diese erst verlassen, wenn sie von Besuchern vollständig geräumt ist. Während der Veranstaltung muß er jederzeit leicht auffindbar sein.

Im Falle seiner Verhinderung hat er die Anzeige hievon rechtzeitig an den Unternehmer (Lokalinhaber) zu erstatten und für seine Vertretung durch einen in Oesterreich zur Praxis berechtigten Arzt Sorge zu tragen. Der Vertreter hat sich bei Uebernahme des Dienstes im Falle der Anwesenheit eines rechtskundigen Aufsichtsbeamten diesem vorzustellen. Er hat seinen Namen und Wohnort in deutlicher Schrift in das Hilfeleistungsbuch einzuschreiben.

### § 6.

Alle Fälle geleisteter ärztlicher Hilfe hat der Inspektionsarzt dem Veranstalter und dem etwa diensthabenden rechtskundigen Aufsichtsbeamten sofort zur Kenntnis zu bringen; er hat diesen wegen weiterer Vorkehrungen besonders darauf aufmerksam zu machen, falls die Verunglückte oder erkrankte Person nach der Hilfeleistung nicht ohne Gefahr weiter im Hause verbleiben oder sich nicht ohne Begleitung von dort entfernen kann.

Alle ärztlichen Hilfeleistungen sind in ein Buch (Hilfeleistungsbuch) einzutragen, in dem Name, Stand und Wohnung des Verunglückten oder Erkrankten sowie die Art der Hilfeleistung vorzumerken sind. Dieses Buch ist vom Arzte unter Verschluss zu halten und dem überprüfenden Amts-arzte auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

### § 7.

Der Konzessionär (Veranstalter) hat den Namen und Wohnort des von ihm bestellten Inspektionsarztes dem Magistratsrat bekanntzugeben, für die Instandhaltung der Einrichtung des ärztlichen Zimmers und des Rettungskastens sowie für die notwendige Ergänzung des vorgeschriebenen Inhaltes auf seine Kosten Sorge zu tragen.

### § 8.

Die Nichteinhaltung der obigen Vorschriften wird auf Grund der Bestimmungen des § 15 des Wiener Theatergesetzes geahndet.

### § 9.

Diese Vorschrift tritt gleichzeitig mit dem Wiener Theatergesetz in Kraft.

Zugleich tritt die Dienstvorschrift für die Inspektionsärzte der Theater, Rauchtheater und Zirkusse vom 21. November 1917, M. Abt. IV 3380/17, außer Kraft.

### Instruktion für den Beleuchter in Volkstheatern, Saaltheatern und Zirkussen in Wien.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1928, M. Abt. 52/2574/28.

Auf Grund des § 120 des Wiener Theatergesetzes wird für den Beleuchter in Volkstheatern, Saaltheatern und Zirkussen in Wien folgende Instruktion erlassen:

#### § 1.

(1) Der Beleuchter und sein Stellvertreter müssen den im § 54 des Theatergesetzes geforderten Nachweis der Befähigung erbringen und mit den einschlägigen Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes, den Vorschriften des elektrotechnischen Vereines in Wien E. V. W. 1, E. V. W. 2 und E. V. W. 20, mit dieser Instruktion sowie mit der gesamten elektrischen Anlage der Betriebsstätte und ihrer Behandlung vertraut sein.

(2) Sie haben die vom Magistratsrat ausgestellte Legitimation im Dienste stets bei sich zu führen und ein Dienstabzeichen (Armbinde mit Aufschrift) zu tragen.

(3) Für den Fall der Erkrankung, Beurteilung oder sonstigen vorübergehenden Abwesenheit des Beleuchters ist sein Stellvertreter verpflichtet, seine Obliegenheiten zu übernehmen.

#### § 2.

(1) Der Beleuchter muß bei Vorstellungen und szenischen Proben stets im Theater (Zirkus) anwesend sein und am Rundgang vor der Vorstellung teilnehmen. Er hat dem technischen Aufsichtsbeamten des Magistrates bei der Generalprobe (Artikel VI der Durchführungsverordnung zum Theatergesetz vom 30. Oktober 1928, L. G. Bl. Nr. 2 von 1929) und bei der ersten Aufführung sämtliche zur Verwendung gelangenden Effektbeleuchtungen zu melden.

(2) Nach dem Einlaß der Besucher hat sich der Beleuchter in der Regel auf seinem Platze auf der Bühne aufzuhalten und darf sich nur in besonders dringlichen Fällen auf kurze Zeit entfernen. Er muß vor dem Verlassen der Bühne seinen Aufenthaltsort dem technischen Aufsichtsbeamten des Magistrates melden und für eine entsprechende Stellvertretung sorgen.

(3) Der Beleuchter hat nach der Vorstellung an dem Rundgang der Hausfeuerwache teilzunehmen und hierbei auf das Ablöschen aller nicht notwendigen Lichter und auf das Ausschalten der elektrischen Apparate (Bügeleisen, Brennscherenwärmer, Ventilatoren usw.) zu achten.

(4) Er ist auch außerhalb der Zeit der Vorstellungen für den ordnungsmäßigen Zustand der elektrischen Anlage verantwortlich und hat die ihm beigegebenen Hilfskräfte entsprechend zu unterweisen.

### § 3.

(1) Der Beleuchter hat dafür zu sorgen, daß die gesamte Notbeleuchtung beim Rundgang in Betrieb gesetzt wird.

(2) Der Zuschauerraum und seine Nebenräume müssen vor Einlaß der Besucher genügend beleuchtet sein.

(3) Die Beleuchtung mit Einschluß der Notbeleuchtung darf erst ausgelöscht werden, wenn die Besucher und die Bediensteten das Theater verlassen haben (§ 55 des Theatergesetzes).

### § 4.

(1) Wenn bei verfinstertem Zuschauerraum aus irgendeinem Grunde unter den Besuchern eine Beunruhigung entsteht oder eine Gefahr eintritt, so ist sofort die Beleuchtung des ganzen Hauses einzuschalten.

(2) Im Falle einer Gefahr (Brand, Einsturz usw.) dürfen die Hauptauschalter der Stromleitung nicht ausgeschaltet werden, solange das Haus nicht vollständig geräumt ist, auch nach Räumung des Hauses nur über besonderen Auftrag des technischen Aufsichtsbeamten des Magistrates oder des die Löschaktion leitenden Feuerwehroffiziers.

### § 5.

(1) Die Räume, in denen sich die Hausanschlüsse, Hauptschalter, Hauptverteiler u. dgl. befinden, sind versiperrt zu halten; die Schlüssel müssen an einem hierzu bestimmten Platz (Schlüsselbrett in der Portierloge) im Hause verwahrt werden.

(2) Der Beleuchter hat Sorge zu tragen, daß unberufene Personen sich mit den Beleuchtungseinrichtungen nicht beschäftigen.

### § 6.

(1) Der Beleuchter hat das Buch, in das er das Ergebnis der täglichen Ueberprüfung des Isolationswiderstandes der Anlage eingetragen hat, den behördlichen Aufsichtsorganen jederzeit über Verlangen vorzulegen.

(2) Er hat zu veranlassen, daß die in den Vorschriften des elektrotechnischen Vereines E. V. B. 20, II vorgezeichneten Ueberprüfungen der elektrischen Anlage zeitgerecht vorgenommen werden.

### § 7.

Die gemäß dem letzten Absatz der Vorschrift des elektrotechnischen Vereines E. V. B. 20, II anzufertigende und fortlaufend zu berichtende schematische Darstellung der gesamten Beleuchtungsanlage ist vom Beleuchter zu verwahren und für die Ueberwachungsorgane zur Einsicht bereitzuhalten.

### § 8.

Besondere Aenderungen an Leitungen, Ausschaltern, Sicherungen usw. dürfen nur mit Genehmigung des Magistrates vorgenommen werden. Der Beleuchter ist nicht berechtigt, bleibende Aenderungen oder Ergänzungen der elektrischen Einrichtung vorzunehmen. Einrichtungen für vorübergehende szenische Zwecke darf der Beleuchter selbst herstellen, muß sie aber sachgemäß ausführen. Der technische Aufsichtsbeamte des Magistrates kann die Ueberprüfung einer solchen Herstellung durch den Magistrat verlangen.

### § 9.

(1) Sämtliche Lampen der Notbeleuchtung und jene der Ersatzbatterien sind behufs gleichmäßiger Belastung der Akkumulatoren innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes und in gleicher Aufeinanderfolge ein- oder auszuschalten. Ausgebrannte Lampen müssen sofort durch neue ersetzt werden.

(2) Wenn eine Akkumulatorenbatterie versagt oder gegenüber den anderen einen auffällig größeren Spannungsabfall zeigt, so ist sie gegen eine Ersatzbatterie auszuwechseln.

(3) Die Beleuchtungskörper der Notbeleuchtung sind stets sorgfältig rein zu halten; ein Verhängen oder Färben der Notlampen ist unzulässig.

### § 10.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen wird nach dem Wiener Theatergesetze bestraft.

### § 11.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Wiener Theatergesetz in Kraft.

## Instruktion für den Vorhangwärter (Kurtinenwärter) in Volkstheatern, Saaltheatern und Zirkussen in Wien.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1928, M. Abt. 52/2573/28.

Auf Grund des § 120 des Wiener Theatergesetzes wird für den Vorhangwärter (Kurtinenwärter) in Volkstheatern, Saaltheatern und Zirkussen in Wien folgende Instruktion erlassen:

### § 1.

Der Vorhangwärter muß mit der Handhabung des Schutzvorhanges vollkommen vertraut sein. In dem gemäß § 113 des Wiener Theatergesetzes vorzulegenden Befund über die Betriebssicherheit des Schutzvorhanges ist ausdrücklich anzugeben, ob der namhaft gemachte Vorhangwärter dieser Anforderung entspricht.

### § 2.

Der Vorhangwärter hat sich, mit einem gut sichtbaren Abzeichen (Armbinde mit Aufschrift) versehen, eine Stunde vor Beginn der Vorstellung (öffentlichen Generalprobe) auf dem für ihn bestimmten Platz bei der Auslösevorrichtung des Schutzvorhanges auf der Bühne einzufinden und bis zum letzten Schließen des Schutzvorhanges zu verbleiben. Muß er diesen Platz aus zwingenden Gründen verlassen, so hat er dies dem technischen Aufsichtsbeamten zu melden und für einen Ersatz durch eine in der Handhabung der Kurtine vertraute Person zu sorgen.

### § 3.

Er darf den Schutzvorhang erst kurz vor Beginn der Vorstellung (Probe) öffnen und hat ihn in den bei der Generalprobe oder Erstaufführung behördlich bestimmten Zwischenakten sowie am Ende der Vorstellung zu schließen.

### § 4.

Bei einem Brande oder einer sonstigen Gefahr hat er den Schutzvorhang zu schließen und die etwa bei seinem Standort angebrachten Rauchklappenzüge und den Feuermeldebaster zu betätigen, jedoch nur über Weisung des technischen Aufsichtsbeamten oder in dessen Abwesenheit über Aufforderung des Kommandanten der Feuerwache.

### § 5.

Im übrigen hat er die bei seinem Standort angebrachten, mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen besondere Bedienungsvorschrift zu beachten.

### § 6.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen wird nach dem Wiener Theatergesetze bestraft.

### § 7.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Wiener Theatergesetz in Kraft.

## Instruktion für den Hausfeuerwächter in Vergnügungssälen.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1928, M. Abt. 52/2575/28.

Auf Grund des § 120 des Wiener Theatergesetzes wird für den Dienst des Hausfeuerwächters in Theatern und sonstigen Anlagen für Vergnügungszwecke folgendes angeordnet:

## § 1.

Der Hausfeuerwächter muß mit dieser Instruktion und mit der Hausordnung vertraut sein. Die Hausfeuerwache muß vom Kommando der städtischen Feuerwehr für ihren Dienst geschult sein.

## § 2.

Der Hausfeuerwächter hat spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung (Vorstellung) in Dienstkleidung — zumindest aber mit Dienstlappe, Nummer, Signalpfeifen und Armblende mit Aufschrift ausgestattet — in der Vergnügungsstätte einzutreffen und sich auf dem ihm zugewiesenen Posten aufzustellen.

Nach der amtlichen Begehung darf er seinen Dienstposten nicht ohne zwingenden Grund und erst nach Verständigung eines magistratischen Aufsichtsorganes verlassen. Er darf sich nicht zu einer anderen als ihm in dieser Instruktion vorgeschriebenen Dienstleistung verwenden lassen, doch hat er besonderen Aufträgen der magistratischen Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

Bei Verletzung der Dienstpflichten, Dienstunfähigkeit oder ungebührlichem Benehmen gegenüber den magistratischen Organen kann seine sofortige Enthebung vom Dienst gefordert werden.

## § 3.

Er muß mit den Ausgangsverhältnissen der Vergnügungsstätte vertraut sein und hat darauf zu achten, daß während der ganzen Dauer der Veranstaltung in dem ihm zugewiesenen Teile der Betriebsstätte die Ausgänge unverperrt und unverstellt und die Notlampen in Betrieb sind und daß sich die ihm zugewiesenen besonderen Behelfe für erste Nothilfe im gebrauchsfähigen Zustande befinden.

## § 4.

Bemerkt er eine feuersgefährliche Handlung, zum Beispiel Uebertretung eines etwa bestehenden Rauchverbotes, unvorsichtiges Hantieren mit Feuer und Licht oder eine sonstige Feuersgefahr, zum Beispiel offensichtliche Mängel der Heizanlagen, Brennendwerden eines Gegenstandes, so hat er das magistratische Aufsichtsorgan oder, wenn ein solches nicht zugegen ist, den Veranstalter oder seinen Stellvertreter hierauf aufmerksam zu machen und bei Gefahr im Verzuge sofort selbst einzugreifen.

## § 5.

Bemerkt er in dem ihm zugewiesenen Teile der Vergnügungsstätte eine Beunruhigung der Besucher und ist zur Feststellung oder Beseitigung ihrer Ursache die Einschaltung der Beleuchtung des Zuschauerraumes notwendig, so hat er durch zweimaliges Drücken des Hausalarntasters das Zeichen auf die Bühne zu geben, den rechtskundigen und den technischen Aufsichtsbeamten durch einen Boten zu verständigen und das Eintreffen des Kommandanten der Feuerwehr abzuwarten.

Stellt sich heraus, daß die Beunruhigung durch einen Brand oder Einsturz verursacht wurde, so hat er ohne Verzug selbst einzugreifen; wenn eine unmittelbare Gefahr für die Besucher besteht, welche die Räumung des Hauses notwendig macht, hat er durch viermaliges Drücken des Hausalarntasters das Zeichen auf die Bühne zu geben. Wenn eine Hausalarmanlage nicht besteht oder wenn die Anlage versagt, ist bei Notwendigkeit der Räumung des Hauses ein viermaliges Pfeisensignal zu geben.

Erhält der Hausfeuerwächter das viermalige Alarmzeichen, so hat er das Öffnen aller Ausgangstüren und die Lüftung der Gänge und Stiegen durch Angestellte des Hauses zu veranlassen und auf eine entsprechende Benützung aller Ausgänge hinzuwirken.

## § 6.

Nach Schluß der Veranstaltung darf er sich von seinem Posten erst entfernen, wenn die Besucher den ihm zugewiesenen Teil der Vergnügungsstätte verlassen haben. Er hat sich beim Kommandanten der Feuerwehr abzumelden und ihm bei diesem Anlasse etwaige Wahrnehmungen mitzutellen. Ist kein magistratisches Organ zugegen, so hat er seine Wahrnehmungen dem Veranstalter oder dessen Stellvertreter zur Kenntnis zu bringen.

## § 7.

Der für den Feuerwächterdienst außerhalb der Zeit der Vorstellungen bestellte Hausfeuerwächter hat täglich nach Schluß der (letzten) Vorstellung gemeinsam mit dem Be-

leuchter einen Rundgang vorzunehmen und hierbei insbesondere auf das Ausschalten aller nicht mehr benötigten elektrischen Lichter und Apparate (Heizkörper, Bügeleisen, Brennscherewärmer, Ventilatoren u. dgl.) und auf das Ablöschen aller Feuerungen und Gasflammen zu achten.

Der mit dem ständigen Wachdienst für die Zeit außerhalb der Vorstellungen betraute Feuerwächter hat seine Kontrollgänge gewissenhaft durchzuführen und, wenn er eine Feuersgefahr in der Vergnügungsstätte bemerkt oder von einer solchen Kenntnis erlangt und diese nicht augenblicklich beseitigen kann, sofort die Feuerwehr mittelst des nächst gelegenen Feuermeldetasters zu verständigen.

## § 8.

Der Hausfeuerwächter hat stets mit Ruhe und Ueberlegung vorzugehen und sich bei seinem Dienst von der Erwägung leiten zu lassen, daß er in erster Linie der körperlichen Sicherheit der Besucher sein Augenmerk zuzuwenden hat.

## § 9.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen wird nach dem Wiener Theatergesetze bestraft.

## § 10.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Wiener Theatergesetz in Kraft.

### Ueberprüfung der Betriebssicherheit gewisser Einrichtungen in Vergnügungsstätten.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1928, M. Abt. 52/2599/28.

Auf Grund der §§ 113 und 120 des Gesetzes vom 11. Juli 1928, L. G. Bl. für Wien Nr. 1 von 1929 (Wiener Theatergesetz), wird verordnet:

## § 1.

Die Betriebssicherheit der besonderen Einrichtungen und Anlagen in Vergnügungsstätten (§ 16 des Gesetzes vom 11. Juli 1928, L. G. Bl. für Wien Nr. 1 von 1929) ist entweder amtlich oder durch vom Magistrate anerkannte Sachverständige zu untersuchen; im letzteren Falle ist der Befund über das Ergebnis der Untersuchung dem Magistrate vorzulegen.

## § 2.

Der regelmäßigen amtlichen Untersuchung sind zu unterziehen:

1. Elektrische Starkstromanlagen gemäß den Vorschriften des elektrotechnischen Vereines in Wien für die Einrichtung und den Betrieb von Starkstromanlagen in Theatern u. dgl. (E. W. B. 20) einmal jährlich durch die M. Abt. 27 a;
2. Feuerlöschhydranten und Schieber jährlich längstens bis zum 1. Oktober durch die M. Abt. 34 a;
3. Schläuche, Feuermelde- und Alarmanlagen jährlich längstens bis zum 1. Oktober durch das städtische Feuerwehrkommando;
4. Gegenstände, deren flammensichere Imprägnierung vorgeschrieben ist; diese sind vor ihrer Verwendung auf der Bühne (auf dem Podium) und späterhin jedes zweite Jahr durch die M. Abt. 58 auf ihre Flammensicherheit zu überprüfen.

Zu diesem Zwecke ist vorher ein Verzeichnis der zu prüfenden Stücke vorzulegen, das verwendete Imprägnierungsmittel anzugeben und von der für die Durchführung der Imprägnierung verantwortlichen Person zu bestätigen, daß die Stücke in ihrer ganzen Ausdehnung imprägniert wurden.

## § 3.

Einer regelmäßigen Untersuchung durch Sachverständige sind die folgenden Einrichtungen zu unterziehen:

1. Schutzvorhang, Rauchklappen, Bühnenmaschinerien, Bühnenaufbauten, Podien:
- Der Schutzvorhang, die Rauchklappen, Bühnenmaschinerien, Aufhänge- und Zugvorrichtungen der Bühne sind in allen Teilen auf ihre Betriebssicherheit und insbesondere dahin zu untersuchen, ob sie den gesetzlichen Vorschriften der §§ 21, 25 und 46, beziehungsweise 66, 68 und 79 des Theatergesetzes entsprechen. Bühnenaufbauten und Podien sind auf ihren Bauzustand, ihre Betriebssicherheit und Tragfähigkeit zu untersuchen.

Der Befund über den Schutzvorhang ist während der Spielzeit zu Beginn eines jeden Monats der M. Abt. 58 vorzulegen.

In diesem Befund ist auch anzugeben, ob der Vorhangwärter (Mantelwärter) mit seinen Obliegenheiten vertraut ist. Die übrigen Befunde sind bis längstens Ende September eines jeden Jahres der M. Abt. 58 vorzulegen.

### 2. Elektrische Anlagen, Blitzableiter, Gasleitungen:

Die elektrischen Anlagen sind vor Beginn der Spielzeit und sodann jedes halbe Jahr nach den Vorschriften des elektrotechnischen Vereines in Wien für die Ausführung und den Betrieb von elektrischen Starkstromanlagen in Theatern u. dgl. (E. B. W. 20) zu überprüfen.

Blitzableiteranlagen sind jährlich im April zu untersuchen.

Gasleitungen sind jährlich im September nach den Vorschriften des Gasregulativs zu überprüfen.

Die Befunde sind sofort nach der Ueberprüfung der M. Abt. 27 a vorzulegen. In dem Befunde über die elektrische Anlage ist anzugeben, ob der Beleuchter und sein Stellvertreter den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen.

### 3. Heizungs- und Lüftungsanlagen, Feuerstätten:

Die Heizungsanlagen einschließlich der Ofen und die Lüftungseinrichtungen müssen auf ihre Betriebsfähigkeit und Gefährlosigkeit untersucht werden. Feuerluftheizungsanlagen sind insbesondere auch auf ihre Rauch- und Gasdichtigkeit zu überprüfen. Bei Lüftungsanlagen ist festzustellen, ob der gesetzlich vorgeschriebene Luftwechsel erreicht wird. Die Untersuchung hat jedes Jahr, bei Feuerluftheizungsanlagen während der Heizperiode jeden Monat zu erfolgen. Die Befunde hierüber sind spätestens am 1. September, beziehungsweise am Monatsersten der M. Abt. 24 vorzulegen.

### 4. Rauchleitungen und Rauchfänge:

Die Untersuchung der Abzugsrohre und Schornsteine hat sich auf ihren einwandfreien Zustand und auf ihre Zugwirkung zu erstrecken. Sie ist jährlich durch den zuständigen Rauchfangkehrer im Einvernehmen mit dem die Untersuchung der Heizungs- und Lüftungsanlagen besorgenden Sachverständigen vorzunehmen. Der Befund ist spätestens am 1. September dem Feuerwehrrkommando vorzulegen.

#### § 4.

Die Befunde der Sachverständigen sind unter Verwendung der amtlichen Vordrucke auszufertigen und sowohl von dem Sachverständigen, der die Untersuchung vorgenommen hat, als auch von dem Veranstalter (Unternehmer) zu unterzeichnen. Ist ein solcher Befund mangelhaft oder unrichtig, so kann die Vorlage eines neuen Befundes, unter Umständen auch die Untersuchung durch einen anderen Sachverständigen verlangt werden.

Als Sachverständiger im Sinne des § 1 wird eine Person anerkannt, die auf Grund ihrer theoretischen Ausbildung und praktischen Betätigung die Gewähr bietet, daß die Untersuchung der in Betracht kommenden Einrichtung in sachmännischer Weise vorgenommen wird und der hierüber ausfertigte Befund einwandfrei und verlässlich ist.

#### § 5.

Der Magistrat kann erforderlichenfalls außer der regelmäßigen auch noch eine fallweise Untersuchung der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Einrichtungen und Anlagen anordnen.

#### § 6.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen wird nach dem Wiener Theatergesetz bestraft.

#### § 7.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Wiener Theatergesetz in Kraft.

### Verkehrsregelung in der Kobenzlgasse im XIX. Bezirke.

M. Abt. 52/1752/28. Wien, am 6. Februar 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der

Fassung des L. G. Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

In dem Teile der Kobenzlgasse zwischen den Häusern Nr. 8 und 30 ist die Durchfahrt und die Zufahrt mit Fuhrwerken einschließlich der Fahrräder in der Richtung gegen den Kobenzl verboten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

### Aufstellung bestellter Fuhrwerke beim Nordbahnhofe im II. Bezirke.

M. Abt. 52/3012/28. Wien, am 9. Februar 1929.

Auf Grund der dem Magistrate im Artikel III, P. 18, der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. September 1928, L. G. Bl. für Wien Nr. 39 von 1928, erteilten Ermächtigung wird die Aufstellung des bestellten, animalisch oder motorisch betriebenen Fuhrwerkes (Platzfuhrwerk oder Privatwagen) beim Nordbahnhofe dahin geregelt, daß sich dieses Fuhrwerk vor dem Bahnhofgebäude in der Nordbahnstraße in einer Reihe, Fahrtrichtung gegen die Straßenmitte senkrecht zur Straßenachse, aufzustellen haben.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden gemäß § 15 des Gesetzes vom 21. September 1928, L. G. Bl. für Wien Nr. 38 von 1928, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

#### Bundesgesetzblatt.

7. Verlängerung der Wirksamkeit der XXIV. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
8. Internationaler Radiotelegraphenvertrag.
9. Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen.
10. Notenwechsel mit der Schweiz betreffend Aufhebung der Bindung des Zolles für Jungvieh und Kälber.
11. Aenderung der Bestimmungen der Verordnungen B. G. Bl. Nr. 38 von 1928 und Nr. 427 von 1923 (Ruhegenüsse).
12. Gewährung einer Sonderzahlung an die Assistenten an den gewerblichen Bundeslehranstalten und an die im Dienste des Bundes stehenden Assistentinnen für den Fachunterricht an den Frauenberufsschulen.
13. Gewährung einer Sonderzahlung an die an den Hochschulen bestellten Hilfsassistenten.
14. Erzeugung von Vaccinen, Seren und Batterienpräparaten und Schädlingsstilkung mit Canganen.
15. Durchführung der Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz in den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark.
16. Unzulässigkeit von Befreiungen von der Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz innerhalb des Bundeslandes Niederösterreich.
17. Abänderung der V. Durchführungsverordnung zur VII. Krankenversicherungsnovelle.
18. Einbeziehung der selbständigen Landwirte im Bundeslande Niederösterreich in die Unfallversicherung.
19. Aenderung der Schiedsgerichtsordnung des Oesterreichisch-Tschechoslowakischen Schiedsgerichtes für Attkronenverbindlichkeiten.
20. Unterrichtsordnung für Bundes-Gebammenlehranstalten.
21. Dienstordnung für Hebammen.
22. Abänderung des Gebührentarifes der bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.
23. XXV. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
24. Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.
25. Ergänzung der Staatsprüfungsordnung für die Technischen Hochschulen.
26. Zulassung von Atemungsgeräten für den Bergbau.